

Otto Böhm

Menschenrecht auf Demokratie!? Was bringen „Radikale Demokratietheorien“ für eine historisch-politische Menschenrechtsbildung?

„Demokratie ist ein Menschenrecht“ – wenn das gelten soll, müssen auch die Grenzen von Demokratie und Menschenrechten in den Blick genommen werden. Dazu werden hier radikale Demokratietheorien befragt. Deren Leistung für eine politische Menschenrechts- und Demokratie-Bildung soll kritisch gewürdigt werden. Im Beitrag wird versucht, demokratische Teilhabe als Balance zwischen festen und beweglichen, zwischen traditionellen und innovativen, zwischen konfliktiven und konsensuellen Elementen, kurz zwischen Stabilität und Wandel zu verstehen, die sowohl in der nationalstaatlichen Demokratie als auch in den universellen Menschenrechten verankert ist.

Mehr Teilhabe mit „Radikalen Demokratietheorien“

In der historisch-politischen Menschenrechtsbildung (zu diesem Arbeitsfeld siehe Rainer Huhle 2010, darin die Texte von Rainer Huhle, Albert Scherr und K. Peter Fritzsche sowie Böhm / Katheder 2017) spielen einzelne bürgerlich-politische Rechte wie die Meinungs-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle. Seltener richtet sich der Blick auf das „Gesamtpaket“ von Demokratie als Staats-, Herrschafts- und Lebensform. Dennoch findet die Bildungsarbeit immer auch vor dem Horizont von Demokratiebegriffen statt. Sie reichen von der selbstverständlichen Akzeptanz des demokratischen Verfassungsstaates bis zur beiläufigen Abwehr des „liberaldemokratischen, westlichen Projektes“. Um das Diskussions- und Reflexionsfeld zu erweitern und zu präzisieren, sollten m.E. einige Stichworte zu zeitgenössischen „radikalen Demokratietheorien“ stärker in die politische Bildung eingebracht werden. Ich rezipiere sie in einem kritisch-konstruktiven Sinne und orientiere mich an den pragmatischen und normativen Fragen, die ich aus der Praxis mitbringe. Hier werden dementsprechend nicht zuerst wissenschaftlich-akademische Unterscheidungen reflektiert, sondern die Relevanz dieser Theorieansätze für die historisch-politische Menschenrechtsbildung. Die verbindende und zentrale Frage von Menschenrechtsbildung und Demokratiebildung ist dabei die nach Diskriminierungen und Ausschlüssen von einzelnen Personen(gruppen), positiv formuliert nach ihren Partizipationsmöglichkeiten.

Von Ursula Münch wurde schon vor einigen Jahren angemahnt:

„Als größte Herausforderung sowohl für die Politik als auch für die politischen Bildner erscheinen die Krise der repräsentativen Demokratie und die damit auch verbundene zunehmende Distanz eines Teils der Bevölkerung. Die sich verstärkende Abwendung von den Inhalten der Politik bei gleichzeitigem Drängen eines anderen Bevölkerungssegments auf mehr Beteiligungsmöglichkeiten macht eine Differenzierung der Angebote politischer Bildung nach Adressaten und Inhalten erforderlich.“
(Münch 2012, S. 454).

Eine inhaltliche Differenzierungsmöglichkeit sehe ich in der Frage nach der „Schnittmenge“ von Menschenrechts-

bildung und kritischen, radikalen Demokratietheorien. Kritische Befunde wie „Demokratisierung statt Ent-Demokratisierung“ (Manow 2020) und der insistierende Blick auf fortdauernde politische und soziale Exklusionen (Lessenich 2019) verlangen nach mehr demokratischer Partizipation und sozialer Teilhabe. Gefordert ist also ein Pochen auf demokratisch-menschenrechtliche Mitbestimmungsrechte um der Gerechtigkeit willen. Radikale Demokratietheorien bieten dazu eine Vielfalt an Argumentationen. Ihre gemeinsame, fundamentale Norm ist: Jeder Mensch hat das Recht, möglichst an allen Entscheidungen teilzunehmen, die sein Leben betreffen. „Radikal“ ist dann die Forderung nach immer mehr Partizipation. Basisdemokratie scheint somit allemal besser als repräsentative, parlamentarische Formen. Diese Logik funktioniert am Ende politischer Konfliktzyklen zwar nicht immer; ihre Dynamik ist aber gerade als normativer Hintergrund vieler Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der menschenrechtlichen Bildungsarbeit deutlich wahrzunehmen. Unter dem Titel „Stabilität und Wandel“ fragt Rainer-Olaf Schultze: „Wie viel politische Beteiligung braucht die Demokratie?“ (Schultze 2020, S. 35) und kommt zu dem Fazit, dass demokratische Prozesse „doppelstrategisch – durch die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Einflusses in den Institutionen wie durch direktdemokratische Aktionen und durch die repräsentativ-demokratische Rückbindung an den Souverän mittels Wahl und Abstimmung“ gestaltet werden sollten. (ebda., S. 62) Partizipation sollte jedoch nicht nur unter dem „Out-put“-Kriterium bewertet werden, denn Teilhabe ist ein Wert an sich, gerade unter dem menschenrechtlich-normativen Gesichtspunkt von Emanzipationsprozessen aus Abhängigkeiten, den die hier in den Blick gerückten Theorien starkmachen.

Ein kritischer Blick auf radikale Demokratietheorien lohnt also. Ich kann dabei an den Beitrag von Gernod Röken (2020) anknüpfen: „Kritische politische Bildung“ und „Radikale Demokratietheorie“ (bei Röken im Singular) sollten immer auch – als „Kritik der Demokratie“, vor allem des „liberaldemokratischen Modelles“ (S. 46), – eine Weiterentwicklung der politischen Bildung hin zur Entfaltung ihrer kritischen Potenziale sein.

Der Anspruch radikaler Demokratietheorien

Was genau macht eine Demokratietheorie zu einer radikalen Demokratietheorie?¹ „Radikaldemokratische Forderungen zielen auf ein Mehr an Beteiligung, auf eine Demokratisierung von mehr gesellschaftlichen Bereichen oder schlicht auf eine intensivere Ausprägung demokratischen Selbstregierens“ (Comtesse et al. 2019, S. 703 f.). Es wäre allerdings ein Missverständnis, wenn man die Desiderate radikaler Demokratietheorien mit einer Position von „mehr direkte Demokratie“ in eins setzen würde. Denn in dieser Theoriefamilie² geht es um eine andere Ebene als die inkrementalistische des Mehr vom Gleichen; nicht um Politik und Politikwissenschaften, sondern um „das Politische“. Die Unterscheidung ist komplex, jedoch auch grundlegend und unentbehrlich, um den Angelpunkt dieser Ansätze zu verstehen. Zudem steht sie am Beginn eines neuen, antitotalitären Verständnisses der Menschenrechte (Gauchet 1990; Lefort 1990). Sie fordert nicht Veränderungen in einzelnen Politikfeldern, sondern die Intensivierung des Politischen:

„Während die Politik (*le politique*) demzufolge als spezifische politische Institutionengefüge einer bestimmten Gesellschaftsform verstanden werden muss, verweist das Politische (*la politique*) demgegenüber auf die politische Formgebung, also auf den Vorgang der Institutionierung selbst.“ (Flügel-Martinsen 2020, S. 80, kursiv vom Autor).

Das verbreitete Denken, das normative oder empirische Demokratie Modelle favorisiert, wird mit dieser Unterscheidung unterlaufen oder transzendiert. Denn die „normativen Leitlinien des Zusammenlebens [sind] stets von der konkreten Praxis derjenigen her zu denken, die sich als Freie und Gleiche begreifen.“ (Flügel-Martinsen 2019, S. 457 f.). Das heißt, dass etablierte Formen der Gewaltenteilung, der Repräsentation usw. gegenüber der vielfältigen Praxis als begründungspflichtig und nicht als selbstverständlich zu verstehen sind. Kritische Befragung, Subversion gegebener Ordnungen und Subjektformen geben Impulse für ein emanzipatorisches Demokratieverständnis. Offen bleibt

1 Ich stütze mich auf die Gesamtdarstellung von Comtesse et al. (2019) und die Einführung von Flügel-Martinsen (2020). Radikale Demokratietheorien gelten als poststrukturalistisch und postfundamentalistisch. Schon früh wurden die Ansätze kritisch diskutiert, zum Beispiel in: Heil / Hetzel (2005), darin vor allem Dirk Jörke.

2 Im Band von Comtesse et al. (2019) werden drei Ausprägungen unterschieden: „(a) Ansätze, die darauf verweisen, dass in modernen Demokratien grundsätzlich jede Institution und jede Norm legitimerweise zum Gegenstand kritischer Befragung werden kann; (b) Ansätze, die auf einer besonders intensiven und alle Gesellschaftsformationen durchdringenden Form der demokratischen Selbstregierung beharren; und schließlich (c) die wohl heute häufigste Form, von radikaler Demokratie zu sprechen, nämlich der Verweis darauf, dass moderne Gesellschaften von einer unausweichlichen Kontingenz geprägt sind, die es notwendig macht, die erforderlichen Verfahren und Institutionen der Selbstregierung, aber auch die normativen Leitlinien des Zusammenlebens stets von der konkreten Praxis derjenigen her zu denken, die sich als Freie und Gleiche begreifen.“ (S. 457 f.).

dabei aus (m)einer „kritisch-konservativen“ Sichtweise, ob die konkrete demokratische Praxis derart voraussetzungslos funktionieren kann oder ob diese Distinktion von Politik und Politischem nur im akademischen Diskurs ihre Legitimität und Plausibilität hat. Denn auch diese subversiven Sichtweisen und Handlungsformen stehen im gesellschaftlichen Diskurs unter der „Notwendigkeit partieller und immer vorläufiger Begründungsversuche“ (Vasilache 2019, S. 494). Die Vorläufigkeit von Begründungen sind zwar denkbar – sozusagen mit dem Generalvorbehalt der „Kontingenz“³ – aber schwer handelbar, weil Praxis eben in räumlich und zeitlich gegebenen Feldern stattfindet. Dirk Jörke mahnt hier für die radikale Demokratietheorie an, dass sie sich „nicht zu sehr von den Denk- und Sprechgewohnheiten und den normativen Erwartungen derer, in deren Namen sie spricht“ (Jörke 2005, S. 253), entfernen darf. Das gilt umso mehr für die politische Bildung, die nicht nur im Namen von, sondern zu und mit den Menschen spricht.

Das deutlichste, eigenständige Profil im Spektrum radikaler Demokratietheorien zeigen die Autoren Chantal Mouffe und Ernesto Laclau mit ihren sozialistischen Politik-Konzepten; darin finden Demokratie und Nationalstaat ausdrücklich einen wichtigen, für den antihegemonialen (Klassen)Kampf funktionalen Platz (Flügel-Martinsen 2020, S. 148 ff.). Denn „das Politische“, das nicht durch Konsens oder Deliberation, sondern durch Konflikte und Antagonismen gekennzeichnet ist, wird im Rahmen des Nationalstaates und durch demokratische, auch parlamentarische Formen, zum „Agonismus“ gezähmt, ein Kampf zwischen sich respektierenden Gegnern und nicht zwischen Feinden, die auf Vernichtung aus sind. Mouffe (2014) weist dabei eine Einseitigkeit der Theoriebildung und radikalen Praxis zurück: Repräsentation und Kampf in den Institutionen mit den erprobten politischen Mitteln (Parteien, Demonstrationen, Parlamente) darf nicht gegen neue Formen radikaler Unabhängigkeit wie (ihr damaliges Beispiel) die Occupy-Now-Bewegung ausgespielt werden. (Mouffe 2014, S. 73-76). Im Feld der radikalen Demokratietheorien wurde diese Position der politischen Autonomie am deutlichsten von Toni Negri und Michael Hardt (siehe Ziegler 2019, S. 304-315) unter dem Begriff der „Multitude gegen Empire“ formuliert (zur Kritik des Multitude-Konzeptes siehe Martinsen 2019, S. 260 f.). Gegen die aktuelle Weltordnung der Nationalstaaten, das „Empire“ entwickelt sich eine Vielfalt von widerständigen Aktionen, die bei Hardt / Negri zum Subjekt „Multitude“ werden.

Gemeinsam ist den radikalen Demokratietheorien, dass es mit ihnen „keinen Rekurs auf universale Werte oder kategoriale Rechtsprinzipien, die die demokratische Auseinandersetzung von außen begrenzen könnten“ (Hetzel 2017, S. 10) gibt. Wer diese Aussage nur bis zum Komma liest, wird den grundlegenden Widerspruch zu einem universellen

3 Unter dem zentralen Begriff der „Kontingenz“ wird die „Grundlosigkeit“ aller Dimensionen des gesellschaftlichen und politischen Raumes verstanden. Keine konstituierenden, formgebenden Elemente dürfen als vorgängig existierend gedacht werden.

und von „fundamental rights“ ausgehenden Menschenrechtsschutz feststellen. Wer weiterliest, wird eine Parallele zur Menschenrechtskritik sehen, wie sie inzwischen verbreitet ist: Es kann keine „von außen“ kommende, abschließende Begründung oder Begrenzung des Horizontes geben (siehe Menke / Raimondi 2011). Das Missliche ist nur, dass die Abwehr des „von außen“ restriktiv wirkt und Widersprüchliches bedeuten kann: eine problematische Legitimation für Menschenrechtsinterventionismus, eine naturrechtliche Fundierung, eine diskursethische Letztbegründung oder eine Zielvorgabe der Vereinten Nationen? Zudem: „Innen“ kann immer auch reflexiv etwas „von außen“ gedacht werden. Wer definiert die Grenze zwischen Innen und Außen? Zuerst die Betroffenen „von innen“, also die, deren Selbstverständnis, Praxis und Interessen die Motive für demokratische Teilhabe bilden. Aber diese Grenze ist eben wiederum nicht starr, sondern konflikthaft und fluide, sodass ein „von außen“ als nur abwehrende Haltung nicht aufgeht. Auch wenn „natürliche Rechte“, Bedürfnisse und Fähigkeiten als Menschenrechtsbegründungen „von innen“, vom Individuum her, gedacht werden, kommen sie doch nicht ohne das „Außen“ der universellen Werte und Rechtsprinzipien aus. In der historisch-politischen Bildung helfen im Übrigen die universalen Werte und kategoriale Rechtsprinzipien auch, den „Anspruch der Sache“, hier also der Menschenwürde, zu sichern und in den „Prozessen der Urteilsbildung Orientierungshilfen darzustellen.“ (Scherb 2005, S. 272 f.)

Demokratie – ein Menschenrecht

Das Menschenrecht auf Mitbestimmung der „Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch freie und geheime Wahlen“ nach Artikel 21 der AEMR⁴ wird nicht explizit als ein Menschenrecht auf Demokratie verstanden⁵ (im Menschenrechtskommentar von Bardo Fassbender jedoch überschrieben als „Recht auf demokratische (kursiv O.B.) Mitwirkung; Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst; freie Wahlen.“ (Fassbender 2009, S. 145). Nach verbreiteter Auffassung ist jedoch mit Artikel 21 ein „untrennbarer Zusammenhang zwischen dem Prinzip der Demokratie und dem Schutz der Menschenrechte“ (Fassbender, ebda.) gegeben. Die Teilhabe an der kollektiven Gestaltung der alle gleichermaßen betreffenden gesellschaftlichen Lebensverhältnisse ist die politische Form der Gerechtigkeit, die sich in der Herrschaft des demokratisch gesetzten Rechts ausdrückt. Zwar ist der Umfang von Gerechtigkeitsnormen rechtlich und politisch

nicht deckungsgleich mit dem Menschenrechtskatalog; aber Menschenrechte sind doch ein substanzieller Teil von gerechten, menschenwürdigen Verhältnissen. Sönke Torrau stellt dazu fest:

„Menschenrechte sind ein im Grundgesetz konkretisierter Baustein der demokratischen Grundordnung und gelten in der Regel als Gewährleistungen der Voraussetzungen freiheitlicher Demokratie“ (Torrau 2021, S. 42; vgl. dazu auch Böhm / Katheder 2017, S. 294-305).

Einen untrennbaren Zusammenhang zwischen dem Prinzip der Demokratie und dem Schutz der Menschenrechte hat auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in ihrer Präambel bestätigt: Die Grundfreiheiten der Konvention würden „am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung“ gesichert. (Fassbender 2009, S. 145). Jenseits von Europa schrecken die internationalen Gremien davor zurück, den Zusammenhang von Menschenrechten und Demokratie zu deutlich zu formulieren (siehe Martinsen 2019, S. 232).

Der Demokratie als Staatsform wie auch den Menschenrechten sind gleichermaßen zwei strukturelle Begrenztheiten inhärent, die radikale Demokratietheorien zum Ausgangspunkt ihrer Kritik machen: Zum Einen trennt die Logik des Staatsbürgers und der Staatsangehörigkeit die Grund- von den Menschenrechten. Von Franziska Martinsen (2019) wurden unter dem Titel „Grenzen der Menschenrechte“ diese strukturelle Schranke analysiert. Der Autorin geht es ausdrücklich nicht um eine „traditionalistische oder relativistische Menschenrechtskritik“, sondern darum, „die emanzipatorischen Potentiale der Menschenrechte umso deutlicher“ (ebda., S. 54) zu machen. Dabei gerät die Kritik notwendigerweise in ein Dilemma zwischen der Anrufung des „freiheitsversprechenden Rechtes“ und der „Nutzung der Strukturen und Instrumente der zu bekämpfenden Rechtsordnung“ (ebda. S. 261).

Zum Zweiten werden die Menschen nicht klar genug als Subjekte mit ungerecht verteilten Macht-Ressourcen verstanden. Denn welche Gruppen können sich im System formaler menschen- oder bürgerrechtlicher Gleichheit wirklich Gehör verschaffen? Imke Leicht (2016) geht in ihrer Studie „Wer findet Gehör?“ von den vielfältigen Lebensrealitäten und Erfahrungswelten der Menschen aus und stellt fest:

„Bestimmte Merkmale, Identitäten, Zugehörigkeiten oder Lebensentwürfe, die gesellschaftlich vorherrschenden Subjektvorstellungen nicht entsprechen“, können dazu führen, dass Menschen gesellschaftlichen Marginalisierung oder Ausschlüssen ausgesetzt sind.“ (Leicht 2016, S. 14)

Um welche Ausgeschlossenen, um welche nichtanerkannten Gruppen und Subjekte geht es der radikalen Kritik? Wer wird nicht gehört? Wer wird nicht repräsentiert oder wessen Ziele werden im Lauf der diskursiven und deliberativen Prozesse verfälscht oder entschärft? Eine konkrete Auflistung ist in Alexander Livingstons Beitrag in der Gesamtdarstellung radikaler Demokratietheorien zu William E. Connolly zu finden:

„Frauen, People of Color, Homosexuelle und andere ‚deviante‘ Identitäten, die durch normalisierte Repräsentationen

4 Artikel 21 im Wortlaut: (1) Jeder hat das Recht, an der Verwaltung der Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. (2) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst seines Landes. (3) Der Wille des Volkes soll Grundlage der Staatsgewalt sein; dieser Wille soll in regelmäßigen und echten Wahlen ausgedrückt werden, in denen das allgemeine und gleiche Wahlrecht gilt und in denen geheim abgestimmt wird oder gleichwertige freie Wahlverfahren gelten.

5 In den Jahren 1999, 2008 und 2011 gab es innerhalb der Vereinten Nationen Bemühungen um „promotion of the rights of democracy“ (Martinsen 2019, S. 232).

des Volks exkludiert waren, können sich die Subjektposition des ‚Volkes‘ aktiv wiederaneignen und so die Grenzen von bestehenden Identitätsordnungen ausdehnen.“ (Livingston 2019, S. 252)

Radikale Demokratietheorien können so auch in der Menschenrechtsbildung dazu anleiten, herrschende Exklusivität als Macht von Privilegierten zu durchschauen.

„Die Annahme, dass Menschenrechten eine emanzipatorische Ausrichtung inhärent ist, sagt daher nicht zwangsläufig etwas darüber aus, dass dieses Potenzial auch tatsächlich zum Tragen kommt.“ (Leicht 2017, S. 13f.)

Denn die politische Anerkennung und Durchsetzung von Rechten hat immer nicht-rechtliche Dimensionen als Voraussetzung. Umgekehrt zeigen aber die Beispiele der Menschenrechtsgeschichte: „identitätspolitische“ Gerechtigkeits- und Anerkennungsfragen bleiben nicht im politisch-sozialen oder symbolischen Bereich stehen, sondern drängen auf Recht-Setzung. So sind die UN-Charten gegen Rassismus, für Frauen-, Kinder-, Indigenen-Rechte und zuletzt die Behindertenrechts-Konvention entstanden – jeweils mit unterschiedlich starken Wirkungen im nationalstaatlichen Kontext.

Grenzen der Demokratie, Grenzen der Menschenrechte: Kritik der Ausschlüsse

Im Rahmen ihrer „alternativen Konzeption von Menschenrechten“ (Martinsen 2019, S. 54) benennt Martinsen als Personengruppen mit maximaler Beschränkung fundamentaler Rechte bzw. faktischer Rechtlosigkeit die Geflüchteten, Asylsuchenden und Staatenlosen, generell die „Anderen“. Wie kann deren Rechtsstatus gesichert bzw. verbessert werden? Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zeigt beispielhaft, wie für die Arbeiterinnen und Arbeiter politisch-bürgerliche und soziale Menschenrechte verankert wurden. Auch dem Ausschluss von Frauen wurde das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts entgegengesetzt. Die rechtliche, politische und gesellschaftliche Exklusion ist in diesen beiden Bereichen durch eine breite, sicher noch nicht perfekte „Inklusion“ überwunden worden. Lässt sich heute ein analoger Weg denken, dass die Ausgeschlossenen, Marginalisierten und Subalternen zuerst in den Nationalstaat integriert werden müssten? Das wäre der historisch erfolgreiche Weg. Oder dass die nationalstaatlichen Grenzen aufgelöst werden müssten? Das wäre der für Demokratien möglicherweise gefährliche, aber mit Blick auf die menschenrechtlichen Verpflichtungen gebotene Weg. Wie auch immer: Die internationale Politik kann nicht nach den inklusiven Dynamiken der Nationalstaaten funktionieren. Deshalb scheint mir in der politischen Bildung der nationalstaatliche Rahmen zur Erklärung und Bearbeitung von „Inklusion durch Teilhabe“ unverzichtbar – im Kontrast zu Positionen wie „Offene Grenzen“:

„Die Ansätze der radikalen Demokratie ermöglichen eine politische Perspektive auf Bevölkerungsbewegungen, die das Recht auf Bewegungsfreiheit mit Demokratie verbindet.“ (Schwartz 2016, S. 230)

Ich sehe in diesem Konflikt ein zentrales Themenfeld einer historisch-kritischen Menschenrechtsbildung. Nationalstaatliche Demokratie (in der faktisch zuerst die demokratische Mitbestimmung stattfindet) und menschenrechtlich angemessener Status und Überlebenschancen von Geflüchteten und Verfolgten müssen hier miteinander verbunden werden. Dabei ist es in der Bildungsarbeit nicht hilfreich, die wichtige Unterscheidung zwischen legitimen nationalstaatlichen Interessen und einen in Rassismus übergehenden fremdenfeindlichen Nationalismus fallen zu lassen. Denn ohne die nationalstaatliche Institutionalisierung der Demokratie kann die nötige Sicherung der Menschenrechte unterhalb der inter- und transnationalen Ebene nicht gelingen – trotz der Menschenrechtsverletzungen, unter denen sich Nationalstaaten historisch durchgesetzt haben und für die die meisten von ihnen in der Gegenwart verantwortlich sind.

Demokratie als Konflikt

Nationalstaaten entstanden durch Ex- und Inklusion, sie sind dennoch nicht als „Container“ zu denken; denn gerade auch auf sie bezieht sich der radikaldemokratische Befund:

„Situationen und Dynamiken des Dissenses, des Konfliktes und des Kampfes [erscheinen] in unterschiedlichen Theorien als Grundmuster und Voraussetzungen der Verhandlung politischer Ansprüche und als Konstitutionsbedingungen des Politischen schlechthin.“ (Vasilache 2019, S. 492)

„Demokratie als Konflikt“ gehört schon mindestens seit den 1970er-Jahren zur politischen Erfahrung in Deutschland und wurde auch theoretisch bearbeitet, zum Beispiel von Autoren wie Helmut Dubiel oder Michael Th. Greven. „Der Konflikt als Medium der Identität – Das ethische Minimum der Demokratie“, so überschreibt Dubiel in „Grundwerte der Demokratie (1995) seinen Beitrag.

„Im nachtotalitären Zeitalter, in das wir eingetreten sind, ist die öffentlich anerkannte Zerrissenheit sinnhafter Netzwerke zur eigentlichen Qualität des politischen Lebens geworden.“ (Dubiel 1995, S. 38).

Dubiel sieht gerade in der Verarbeitung des fundamentalen Konfliktes zwischen bürgerlichem Nationalstaat und Arbeiterbewegung eine Pioniertat für das moderne Verständnis von Demokratie.

„Der in zivilen Formen ausgetragene Konflikt [ist] das Medium, in dem sich diese Identität, dieses Bewusstsein eines gemeinsam geteilten politischen Raumes bildet.“ (ebda., S. 39)

Eine bemerkenswerte Argumentation zum Entstehen eines demokratischen Grundkonsenses unter dem Titel „Demokraten fallen nicht vom Himmel“ formuliert im gleichen Band der Bundeszentrale für politische Bildung auch Michael Th. Greven:

„Im Hinblick auf das logische wie faktische Problem, dass auch in Demokratien niemals alles zugleich, insbesondere nicht Entscheidungsregeln und Sachfragen *uno actu* entschieden werden können, erweisen sich der ‚geistige Konsens‘ und das gemeinsame ‚Selbstverständnis‘ in der gegenwärtigen Demokratie als einerseits vorausgesetzter, andererseits aktuell nicht zur Disposition des demokratischen Entscheidungsprozesses stehender Komplex aus

Institutionen, Grundwerten und Prozessregeln, die ausreichender Anerkennung bedürfen. Die grundlegenden normativen Festlegungen wie institutionellen Entscheidungen sind als Voraussetzungen des demokratischen Prozesses der Änderung durch diesen selbst entzogen. Sie werden fiktiv so behandelt, als seien sie ewig.“ (Greven 1995, S. 31)

Dem widerspricht nicht, dass gerade die neuen sozialen Bewegungen zum Ende der alten Bundesrepublik (Anti-Atom-, Ökologie-, Frauen-, Anti-Militarismus- und die Dritte-Welt-Solidaritäts-Bewegungen) neue Konfliktlinien gezogen haben und dabei aus „persönlicher Betroffenheit“ „institutionelle und normative Voraussetzungen der demokratischen Willensbildung“ (ebda.) infrage gestellt haben, vor allem, „wo nicht-zumutbare Folgen der Politik gesellschaftlich einseitig geworden sind.“ (ebda, S. 34)

Demokratie lässt sich somit weder allein als je aktuell zu kreierende Aktion propagieren, noch reicht es, sie als stabile, normative Ordnung und Struktur darzustellen. Die Konflikte um die menschenrechtlich gebotene Einbeziehung von Menschen jeder Herkunft müssen eingebettet sein „in eine gemeinsame politische Kultur“, so die normative Position von Jürgen Habermas (1998, S.122 f.). Wie kann vermieden werden, dass „gemeinsame politische Kultur“ von den durch strukturelle Grenzen, aber auch durch die „Mikrophysik der Macht“ Ausgeschlossenen als Euphemismus oder Sarkasmus empfunden werden muss – dadurch, dass das in der Menschenrechtsbildung geltende politische und didaktische Prinzip, das die Betroffenen und die engagierten Repräsentantinnen und Repräsentanten von Bewegungen Präsenz-Räume beanspruchen können und erhalten müssen, auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen gestärkt wird.

Fazit: Demokratie und Menschenrechte in wechselseitiger Bildung

Die Menschenrechte fundieren und limitieren radikale Demokratietheorien zugleich. Weder Menschenrechte noch Demokratie lassen sich gut verteidigen, wenn ihre Grenzen nicht eingestanden und überwunden werden und ihre gegenseitige Bedingtheit nicht verstanden wird. Die menschenrechtliche Nicht-Diskriminierung, das Recht auf Gleichheit und Freiheit substanziiert die Demokratie im Sinne der Teilhabe der Menschen an ihren Angelegenheiten. Dieses sich entgegenkommende Grundverständnis von Demokratie und Menschenrechten hat Stefan Lessenich mit dem Prinzip von „Teilhabe als Verteilungsproblem“ (Lessenich 2019) formuliert: Hinter der rechtlichen und symbolischen Anerkennung der Person steht somit die Frage der Gerechtigkeit und Umverteilung von Macht, Ressourcen und kulturellem Kapital. Radikale Demokratietheorien lenken mit ihrer vorausliegenden Unterscheidung von Politik und dem Politischen auch in der politischen Bildung den Blick auf diese sowohl materiell auch kulturell notwendige „Umverteilung“. Von ihnen kann hier gelernt werden: Aus der Position der etablierten Politik und politischen Bildung kann den ausgeschlossenen Gruppen nicht einfach gesagt werden: „Beteiligt euch, hier haben doch alle die gleichen Rechte!“ Die Leistung dieser kritischen Ansätze besteht darin, in der Tradition der Marxschen und

Foucaultschen Rechtskritik die Bedingungen der Gleichheit kritisch zu untersuchen und verständlich zu machen. Damit Demokratie und Menschenrechte weniger exklusiv sind, müssen sie weitere Personengruppen, Subjektivitäten und Emanzipationsansprüche einschließen.

Allerdings gehört – komplementär zur Kritik der Defizite und der Exklusionen – dazu, dass Demokratie und Menschenrechte selbst als Bezugspunkte, als Rechts- und Institutionengefüge und als Kategorien der Bildung vertreten werden; dass sie als die Wirklichkeit erschließenden Begriffe nicht aufgelöst, sondern erweitert werden. Das ist logisch, denn in ihrem Namen findet ja die Kritik statt; und es lässt sich auch historisch entwickeln: Menschenrechte und Demokratie sind aus Erfahrungen, aus Kämpfen entstanden. Die herrschafts- und rechtskritische Theorie greift oft „antifundamentalistisch“ die stabilen demokratischen und verfassungsmäßigen Institutionen mit einer Wucht an, die mit der außerparlamentarischen Kritik der späten 1960er-Jahre verglichen werden kann. Sie sollen theoretisch in Frage gestellt und auf Begründungen und Legitimität hin befragt werden. Offen bleibt, wie die freizusetzende „originäre Kraft des Politischen und der demokratischen Praxis“ jenseits „institutionalisierte[r] Formen und Verfahren [...], seien dies Verfassungen, Kataloge von Rechten, Geschäftsordnungen oder Ähnliches“ zustande kommen und gelingen soll. (Comtesse et al. 2019, Stichwort Demokratie, S. 462 ff.). Aus der Sicht der etablierten politischen Bildung muss auffallen, dass eine differenzierte Darstellung der Leistungen demokratischer Systeme oft ebenso fehlt wie die nähere Qualifizierung der Elemente des Demokratischen Verfassungsstaates als „repräsentativ, pluralistisch und parlamentarisch“. In der Bildungsarbeit ist eine Klarheit darüber von Nutzen, was an Demokratie und Menschenrechten als Rhetorik und Machtsemantik entlarvt und was als Basis verteidigt und verbessert werden soll. So können Menschenrechtsbildung und Demokratie-Lernen fruchtbar kombiniert werden.

Literatur

- Böhm, Otto / Katheder, Doris (2017): Grundkurs Menschenrechte. Die 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Kommentare und Anregungen für die politische Bildung, München: Bayerische Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit
- Comtesse, Dagmar et al. (Hrsg.) (2019): Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch, Berlin: Suhrkamp
- Dubiel, Helmut (1995): Der Konflikt als Medium der Identität. Das ethische Minimum der Demokratie, in: Klein, Ansgar (Hrsg.): Grundwerte in der Demokratie, S. 36-39.
- Fassbender, Bardo (Hrsg.) (2009): Menschenrechteerklärung. The Universal Declaration of Human Rights; Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Neuübersetzung, Synopse, Erläuterung, Materialien. München: Sellier, European Law Publ.
- Flügel-Martinsen, Oliver (2020): Radikale Demokratietheorien zur Einführung, Hamburg: Junius-Verlag

- Greven, Michael Th. (1995): Demokraten fallen nicht vom Himmel. Demokratischer Grundkonsens als Voraussetzung oder Folge demokratischer Politik?, in: Klein, Ansgar (Hrsg.): Grundwerte in der Demokratie, S. 30-35
- Habermas, Jürgen (1998): Die postnationale Konstellation, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Heil, Reinhard / Hetzel, Andreas (2005): Die unendliche Aufgabe. Kritik und Perspektiven der Demokratietheorie, Bielefeld: transcript
- Hetzel, Andreas (2017): Radikale Demokratie, Baden-Baden: Nomos
- Huhle, Rainer (Hrsg.) (2010): Human rights and history. A challenge for education. Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft; International Conference „Rights that make us Human Beings“. Berlin: Stiftung „Erinnerung Verantwortung und Zukunft“. Download-PDF-Datei-13-MB.pdf (menschenrechte.org) (6.10.2021)
- Jörke, Dirk (2005): Wie demokratisch sind radikale Demokratietheorien?, in: Heil, Reinhard / Hetzel, Andreas: Die unendliche Aufgabe, S. 253-266
- Lefort, Claude (1990): Menschenrechte und Politik, in: Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 239-280.
- Lefort, Claude / Gauchet, Marcel (1990): Über die Demokratie. Das Politische und die Instituierung des Gesellschaftlichen, in: Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 89-122
- Leicht, Imke (2016): Wer findet Gehör? Kritische Reformulierungen des menschenrechtlichen Universalismus, Leverkusen: Barbara Budrich
- Lessenich, Stephan (2019): Grenzen der Demokratie. Teilhabe als Verteilungsproblem, Ditzingen: Reclam
- Livingston, Alexander (2019): William E. Connolly, in: Comtesse, Dagmar et al. (Hrsg.): Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch, S. 248-258
- Manow, Philip (2020): (Ent-)Demokratisierung der Demokratie, Berlin: Suhrkamp
- Martinsen, Franziska (2019): Grenzen der Menschenrechte, Bielefeld: transcript.
- Menke, Christoph / Raimondi, Francesca (2011): Die Revolution der Menschenrechte Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Mouffe, Chantal (2018): Für einen linken Populismus, Berlin: Suhrkamp
- Mouffe, Chantal (2014): Radikale Politik und die echte Linke Radikale Politik und die echte Linke Plädoyer für eine agonistische Alternative, in: Blätter für Deutsche und Internationale Politik, Heft Dezember 2014, Frankfurt/M., S. 73-83
- Münch, Ursula (2012): Politische Bildung und die Misere von Politik und Politikwissenschaft, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft 22. Jg., Heft 3, S. 449-457
- Röken, Gernod (2020): Demokratie-Lernen und politische Bildung im Zeichen begrifflicher Unschärfe und Modifikationen in Teilbereichen, in: Politisches Lernen, Heft 3-4/2020, S. 36-61
- Scherb, Armin (2005): Demokratie-Lernen und reflexive Urteilskompetenz, in: Himmelmann, Gerhard / Lange, Dirk (Hrsg.) (2005): Demokratiekompetenz. Beiträge aus Politikwissenschaft, Pädagogik und politischer Bildung, Wiesbaden: Springer VS, S. 270-285
- Schultze, Rainer-Olaf (2020): Stabilität und Wandel. Wie viel politische Beteiligung braucht die Demokratie?, in: Münch, Ursula / Kalina, Andreas (Hrsg.): Demokratie im 21. Jahrhundert: Theorien, Befunde, Perspektiven, Baden-Baden: Nomos, S. 35-66
- Schwartz, Helge (2016): „Für uns existiert kein Blatt im Gesetzbuch“. Migrantische Kämpfe und der Einsatz der radikalen Demokratie, in: Rother, Stefan (Hrsg.): Migration und Demokratie, Wiesbaden: Springer VS, S. 229-254
- Torrau, Sören (2021): Was verbindet Demokratiebildung und Menschenrechtsbildung? Fünf Ebenen zur Förderung einer Kultur der Menschenrechte, in: Debus, Bernward et al.: Demokratiebildung, Sonderausgabe, Sek. I+II, Frankfurt/M.: Wochenschau-Verlag, S. 42-46
- Vasilache, Andreas (2019): Dissens / Konflikt / Kampf, in: Comtesse, Dagmar et al. (Hrsg.) Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch, S. 492-503
- Ziegler, Marc (2019): Michael Hardt und Antonio Negri, in: Comtesse, Dagmar et al., S. 304-316